

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Feststellungsbeschluss und das Wirksamwerden der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 19.06.2025 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 07.08.2025 (Aktenzeichen.: ArL-LG.24-21101-Lün-45) unter folgender Auflage genehmigt worden:

Die Ergänzungsunterlage vom 30.07.2025 zum Umweltbericht der 45. Änderung des Flächennutzungsplans wird den Planunterlagen hinzugefügt und hiermit ebenfalls bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ ist nachstehend zeichnerisch dargestellt.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Die wirksame Flächennutzungsplanänderung außerdem digital unter [Landkreis Lüneburg - Geoportal](https://www.landkreis-lueneburg.de/Geoportal) bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter <https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html> eingesehen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:
Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Bilmer Berg II“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 08.08.2025
Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

Gez. Heike Gundermann
Stadtbaurätin